



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON ORR Wolfgang Raack

REFERAT/PROJEKT II A 2

TEL +49 (0) 30 18 682-2359 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-1350

E-MAIL IIA2@bmf.bund.de

DATUM 10. April 2018

BETREFF **Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
des Bundes (HKR-Verfahren);  
Aktualisierung der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter  
für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR)**

BEZUG Rundschreiben vom 29. März 2017  
- II A 2 - H 2000/13/10002 :007 - (2017/0236650)

ANLAGEN 1

GZ **II A 2 - H 2000/13/10002 :008**

DOK **2018/0206337**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Insbesondere aufgrund von neuen Funktionen im HKR-Verfahren und im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) sowie beim SEPA-Lastschriftverfahren wurde die VerfRiB-MV/TV-HKR aktualisiert und zusätzlich redaktionell überarbeitet. Alle Änderungen sind in der Anlage aufgeführt und treten mit Veröffentlichung in Kraft. Die Regelungen der bisherigen Verfahrensrichtlinie und des Rundschreibens vom 29. März 2017 hebe ich auf.

Das Rundschreiben mit der Anlage wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Die aktualisierte Verfahrensrichtlinie und das Rundschreiben mit Anlage werden außerdem im Internet unter

- [www.kkr.bund.de](http://www.kkr.bund.de)
- [Verw.-Vorschriften für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln](#)
- [Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung](#)
- [Automatisierte Verfahren](#)
- [Verfahren und Zahlungsüberwachungsverfahren](#)

und in der E-VSF unter der Kennung 08 75 eingestellt. Die Regelungen der VerRiB-MV/TV-HKR sind auch beim Einsatz elektronischer Schnittstellen anzuwenden, soweit die Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerRiBeS-HKR) keine anderen Regelungen vorsieht.

### **Allgemeine Hinweise:**

#### 1. Kassenanordnungen (Nr. 3.1 Abs. 4)

Es ist nicht zulässig, das Datum der Erstellung der Anordnung als Fälligkeitsdatum einzutragen. Anordnungen, die bei den Bundeskassen mit einem in der Vergangenheit liegenden Fälligkeitsdatum eingehen, werden grundsätzlich nicht vorgezogen. Dadurch können Zahlungen verspätet geleistet werden.

#### 2. Postbare Zahlungen und Verrechnungsscheckzahlungen im Inland (Nr. 9.4)

Bei der Anordnung von postbaren Zahlungen und Verrechnungsscheckzahlungen im Inland ist § 31 des Gesetzes über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 - ZKG - BGBl. I S. 720) zu beachten (Basiskonten/Jedermann-Konto).

### **Besondere Hinweise zu den Änderungen:**

#### Zu Nr. 2.1.2 (neu):

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf die Nr. 2.1.2 hin, in der unter anderem geregelt wird, dass bei Erlöschen der Anordnungsbefugnis die Bundeskasse unverzüglich zu unterrichten ist. In Abs. 2 wird geregelt, dass die erteilten Anordnungsbefugnisse von den zuständigen Beauftragten für den Haushalt regelmäßig auf Gültigkeit zu überprüfen sind.

#### Zu Nr. 3.5.2 Abs. 3:

Die Regelungen zur Verwendung von Sonderzeichen sind ersatzlos gestrichen.

#### Zu Nr. 6.6:

Angeordnete Abschlagszahlungen sind immer mit einer Schlusszahlung zu erledigen.

#### Zu Nr. 7.7.1:

In Nr. 7.7.1 habe ich einen klarstellenden Hinweis aufgenommen, dass Haushaltsmittel, die an einen nachgeordneten Bewirtschafter eines fremden Einzelplanes zugewiesen werden (Fremd-

bewirtschaftung), grundsätzlich über den zuständigen MV1 des fremden Einzelplanes zuzuweisen sind.

#### Zu Nr. 10:

Im neuen Abs. 2 der Nr. 10 wird nochmals darauf hingewiesen, dass über eine Forderung des Bundes mit bestimmter Fälligkeit der zuständigen Bundeskasse unverzüglich eine Kassenanordnung zu erteilen ist. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Einwilligung des BMF im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

#### Zum HKR-Vordruck F25 (Folgeanordnungen zu einem bestehenden Personenkonto im ZÜV)

Mit HKR-Vordruck F25 kann ab sofort auch eine Annahme einer Einzahlung auf einem Einnahmetitel oder einer Erstattung auf einem Ausgabetitel zu einem bestehenden Personenkonto angeordnet werden (VSL 53100).

#### HKR-Vordrucke F05, F07, F31, F35, F35A, M02 und M03

In den genannten HKR-Vordrucken ist über dem Feld Bearbeitungszeichen (unten rechts) der Hinweis „Vermerke der Kasse“ aufgenommen worden. Die geänderten HKR-Vordrucke stehen in Kürze im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zur Verfügung. Bis zum **30. Juli 2018** dürfen noch die alten Vordrucke verwendet werden. Für die elektronischen Schnittstellen F16 und F26 gilt eine Übergangsfrist bis zum **31. Dezember 2018**. Danach dürfen ausschließlich nur noch die neuen Vordrucke bzw. Einzelanordnungen F16 und F26 verwendet werden.

#### Anlage 4 (SEPA-Lastschriftverfahren)

Auf die Änderungen beim SEPA-Lastschriftverfahren und den Mandatsvordrucken weise ich besonders hin.

Im Auftrag

Corinna Westermann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.